

Satzung Verein „Freies Institut für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freies Institut für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Berufs- und Volksbildung auf der Grundlage des Systemtheoretischen Paradigmas der Sozialen Arbeit (Zürcher Schule), beruhend auf dem Emergentistischen Systemismus sowie dem Wissenschaftlichen Realismus.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins zur Zweckverwirklichung

„Freies Institut für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit e.V.“ trägt als Fachinstitut dazu bei, das Systemtheoretische Paradigma Sozialer Arbeit theoretisch weiterzuentwickeln, zu verbreiten und in der grösstmöglichen Breite und Tiefe anzuwenden. Dazu erfüllt es insbesondere folgende Aufgaben:

1. Weiterentwicklung des Paradigmas durch Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, z.B. durch Publikationen, Kolloquien, Konferenzen und Symposien
2. Vermittlung des Paradigmas im Rahmen von Aus-, Weiter- und Fortbildung als Beiträge zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit
3. Verbreitung der systemtheoretischen Konzeption Sozialer Arbeit in der Fachöffentlichkeit z.B. durch Veröffentlichungen und Tagungen
4. Realisierung von Forschungsprojekten; die Ergebnisse werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel des Verein

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Sollen Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt erhalten, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrags erforderlich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern und aktiven Mitgliedern mit Stimmberechtigung sowie aus Fördermitgliedern ohne Stimmberechtigung.
3. Gründungsmitglied und aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins finanziell fördern und unterstützen möchte.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt,
 - d. durch Ausschluss,
 - e. mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die MV mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest. Er ist am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Organe berichten sich gegenseitig über ihre Tätigkeit.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich mindestens einmal statt. Sie kann auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
2. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung. Darauf folgende Dringlichkeitsanträge der Mitglieder dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen und Vorstandswahlen beziehen. Einberufung und Leitung erfolgen durch den Vorstand.
3. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine MV beantragen, oder wenn gemäß Ziff. 7 dieses § 9 eine ordentliche MV nicht beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Beitragsordnung
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
 - g. Beschlüsse über die den Ausschluss eines Mitglieds.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
6. Sollte ein Mitglied verhindert sein an der MV teilzunehmen, ist eine schriftliche Stimmabgabe entlang der in der Tagesordnung angekündigten Abstimmungen im Vorfeld der MV an ein Vorstandsmitglied möglich.

7. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine binnen zwei Monaten einzuberufende neue MV, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Eine geheime Wahl wird dann durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederholte Wahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode nach seiner Entlastung durch die anderen Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Die MV wählt für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.
4. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB einzeln nach außen und ist zur rechtlichen Vertretung des Vereins befugt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Zu den Vorstandssitzungen lädt ein Vorstandsmitglied ein.
6. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und einen Fachbeirat einsetzen
7. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

§ 11 Protokolle von Versammlungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie der Protokolle. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, ausgenommen von Veränderungen des Vereinszwecks (§ 2), können mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur MV schriftlich beiliegen.
2. Die Änderung des Vereinszwecks (§ 2) kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Änderung des Vereinszwecks muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Drei Gründungsmitglieder gemeinsam haben ein Vetorecht.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Vereinsauflösung muss mit der Einladung den Mitgliedern sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung bzw. Volks- und Berufsbildung.